

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat den Namen "Stadtpokal Seelzer Vereine".
2. Er hat seinen Sitz in Seelze.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Nach der angestrebten Eintragung in das Vereinsregister wird der Vereinsname mit dem Zusatz „e. V.“ geführt.
5. Der Verein ist Mitglied im Kreisschützenverband Leine e.V. und seinen übergeordneten Verbänden.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Identifikation Seelzer Bürger mit ihrer Stadt, sowie die Zusammenarbeit und den freundschaftlichen Umgang aller Seelzer Vereinigungen zu fördern.
2. Der Vereinszweck wird in erster Linie über die Durchführung des Wettbewerbs Stadtpokal erreicht. Näheres regelt eine Ausschreibung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten und haben bei dessen Auflösung keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Zuwendungen. Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
5. Die Vereinsarbeit verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Identifikation der Seelzer Bürger mit ihrer Stadt verwendet. Die Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Fördervereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch den Tod
  - durch Austritt. Er ist schriftlich zu erklären bis 4 Wochen zum Jahresende.
  - durch Ausschluss. Er muss durch den Vorstand begründet und ausgesprochen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann die Mitgliederversammlung um Berufung bitten.
4. Der Verein *Stadtpokal Seelzer Vereine e.V* kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Mitglieder, die den Betrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach §3 Abs. 3 ausgeschlossen werden.
6. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen wird der Mitgliedsbeitrag erlassen.

### **§ 4 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung von der/dem Vereinsvorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin.
2. Darüber hinaus hat der/die Vereinsvorsitzende eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn:
  - ein schriftlicher Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder vorgelegt wird.
  - der Vorstand die Einberufung wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließt.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Soweit nicht an anderer Stelle der Satzung vorgesehen, wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterschrieben sind. Die Niederschriften sind im Vorstand aufzubewahren.

4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Entgegennahme des Kassenberichtes
  - Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Wahl von 2 Kassenprüfern
    - Die Kassenprüfer werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist erst nach einem Jahr Wartezeit möglich.
  - Beschluss von Satzungsänderungen
  - Beschluss über Höhe und Fälligkeit der Beiträge
  - Entscheidungen über Anträge und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitglieder

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem 1. Vorsitzenden
  - der/dem stv. Vorsitzenden
  - der/dem Schatzmeister/in
  - der/dem stv. Schatzmeister/in
  - der/dem Schriftführer/in
  - der/dem Wettkampfleiter/in
  - zwei stv. Wettkampfleitern
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
  - In geraden Jahren wird gewählt:
    - i. der/die 1. Vorsitzende
    - ii. der/die Schatzmeister/in
    - iii. der/die Schriftführer/in
    - iv. zwei stv. Wettkampfleiter
  - In ungeraden Jahren wird gewählt:
    - i. der/die stv. Vorsitzenden
    - ii. der/die stv. Schatzmeister/in
    - iii. der/die Wettkampfleiter/in
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und stv.. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Vermögensverwaltung. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Mittel im Sinne der Satzung. Er hat Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die jederzeit den Vermögensstand und die Verwendung der Vereinsgelder im Rahmen der steuerlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit ausweisen.
  - a. Einnahmen des Vereins sind:
    - Beiträge und Spenden
    - besondere Zuwendungen (auch Sachzuwendungen) einzelner Mitglieder oder Dritter
    - Erträge aus Geldanlagen
    - Sponsoren
    - Einnahmen im Rahmen seiner Zielverfolgung (z.B. Startgelder)
  - b. Am Ende eines Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Abrechnung und einen Nachweis über die Verwendung der vereinseigenen Gelder und des Vereinsvermögens aufzustellen.
2. Der Vorstand führt den Wettkampf „Stadtpokal Seelzer Vereine“ durch.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und legt den Termin und den Veranstaltungsort fest.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen der Stadt Seelze zu, mit der zwingenden Maßgabe die Gelder bis zu 10 Jahren treuhänderisch zu verwahren. Findet während dieser Frist wieder eine Veranstaltung „Stadtpokal Seelzer Vereine“ statt sind die Mittel für diese Veranstaltung zu verwenden. Sollte in dieser Frist keine Veranstaltung statt finden, soll das Vermögen für die Jugendarbeit in den Seelzer Vereinen verwendet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

1. Diese erste Satzung wurde in der Gründungsversammlung, die als erste ordentliche Mitgliederversammlung gilt, am 16.01.2008 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.